

Expertentag „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge –
Verteilung und Vormundschaft“
Hannover 19.01.2016

Weiterverteilung, Partizipation und
Jugendliche, die verschwinden

Eine rechtliche Annäherung

Jugendliche, die
„verschwinden“

Jugendliche, die verschwinden

- Gründe hierfür sind vielfältig, bspw.:
 - Freunde/Verwandte, die an einem anderen Ort leben,
 - „Community“,
 - „Auftrag“,
 - Familienzusammenführung iRv Dublin in einem anderen Dublin Staat
 - Eher selten, aber: Abschiebung/Überstellung

Was passiert mit der Vormundschaft?

- Für eine in Deutschland angeordnete Vormundschaft und einen in Deutschland bestellten Vormund - > deutsches Recht
- Beendigungsgründe (§§ 1882 BGB iVm Art. 15 KSÜ):
 - Wegfall der Voraussetzungen nach § 1773 (Eintritt/Wiederaufleben der elterlichen Sorge, Eintritt der Volljährigkeit)
 - **Durch Aufhebung** durch das FamG, wenn Mündel verschollen (wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden)ist
 - Mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

Pflichten des Vormunds?

Fürsorgeerfordernis durch „Verschwinden“ nicht entfallen

Welche Pflichten hat der Vormund dann noch?

- Vermisstenanzeige, Suchmeldung,
- Veranlassung der Übernahme der Vormundschaft in einem anderen Land (Beziehungskontinuität vs Nähe),
- Kontaktierung der Zentralen Behörde/ISD

Doppelbestellung

- Für den/die Jugendliche/n wird nach „Entweichen“ an einem anderen Ort ein Vormund bestellt
- Bei Kenntniserlangung:
 - Zweite Vormundschaft fehlerhaft und durch Familiengericht aufzuheben (?)
 - Im Sinne des Kindeswohls?

Partizipation

Partizipation

- Tragender Grundsatz des Kinder- und Jugendhilferechts
- These:

Partizipation ist der Dreh- und Angelpunkt für gelingende Weiterverteilung und Vermeidung eigenmächtigen Entzugs

Wo ist Partizipation u.a. gesetzlich geregelt?

§ 42a Abs. 2 S. 1 SGB VIII

- „Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme **zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen**,
- 1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- 2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- 3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- 4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.“

§ 42a Abs. 5 S. 3 SGB VIII

- „Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. **Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen“**

§ 55 Abs. 2 SGB VIII

- „Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.“

Problem

- „Mitnahme“ des Kindes wird erschwert durch:
- Die Notwendigkeit, das Verteilverfahren möglichst schnell durchzuführen (kindliches Zeitempfinden)
- „Luxusproblem“ vs Akzeptanz durch (aktive) Teilhabe
- Unklare (nicht unabhängige) rechtliche Vertretung
- Keine Regelung für den Umgang mit Dolmetscherkosten

Fristen vs Partizipation

- Partizipation vs strenge Fristen iRd vorläufigen Inobhutnahme und Sanktion der Träger durch Verbleib der Zuständigkeit
- Orientierung am kindlichen Zeitempfinden vs Falschverteilung

Konsequenzen auch für die Vormundschaft:

Verteilungsrelevante Angaben werden erst im Nachhinein bekannt -> Falschverteilung/Untertauchen

„Partizipation durch Rechtsverfolgung“

Ist die Partizipation an dieser Stelle gesichert?

- Vorrang des reibungslosen Ablaufs des Verteilungsverfahrens
- Vorgehen gegen Zuweisungsentscheidung bspw. (NRW Leitfaden-> Bekanntgabe an den uM)
 1. Jugendlicher vertreten durch JA am tA?
 2. **Jugendlicher vertreten durch JA am Zuweisungsort?**
 3. Jugendlicher vertreten durch Vormund?
 4. Jugendlicher selbst iRd der partiellen Geschäftsfähigkeit iSv § 36 SGB I?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Nerea González Méndez de Vigo

nerea_gonzalez@web.de

nerea.gonzalez@gmx.de

Freie Referentin für Jugendhilfe- und
Flüchtlingsrecht